# Textliche Festsetzungen

## zum Bebauungsplan Nr. 151:
## Böddingheideweg / Gremmendorfer Weg

### Textliche Festsetzungen

Garagen sind in einem Mindestabstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

Für alle Baugrundstücke gelten die Vorschriften über die offene Bauweise mit der Einschränkung, dass nur Einzelhäuser zulässig sind.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke – ausgenommen die Grundstücke Böddingheideweg 45 und 47, Flur 167, Flurstück 55 und Flur 165, Flurstücke 30 und 39 – muss 1000 qm betragen.

### Baugestaltung gemäß § 103 BauONW

Dachgesimsoberkante:

max. 3,25 m über Straßenkrone. Ausnahmen für einzelne Gebäudeteile bis max. 4,00 m sind zulässig.

Dachdeckungsmaterial:

Ziegel-, Beton- oder Asbestzementmaterial in dunkelgrauer Färbung

Außenwandmaterial:

dunkelrote Ziegelsteine

mind. 2/3 der geschlossenen Außenwandfläche des Hauses in einem rotbraunen Steinmaterial.

Garagen:

nur mit flachem Dach und im Außenwandmaterial des Wohnhauses.

Mülltonnen:

in festen Geschränken oder im Haus.

Abgrenzung der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum ist nur durch 10 cm hohe Mauern oder Kantensteine gestattet

Sonstige Abgrenzungen im Vorgartenbereich sind nur bis zu einer Höhe von 10 cm gestattet.

### Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe